

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

Sitzung

des

GEMEINDERATES

am 10.06.2013
Beginn: 19,00 Uhr
Ende: 21,00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.
Die Einladung erfolgte am 05.06.2013.

Anwesend waren:

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner
Vizebürgermeister Josef Tutschek
die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|--|---|
| 1. gf.GR ⁱⁿ . Petra Graf | 17. GR. Ing. Karl Köckeis |
| 2. gf.GR. Erhard Gredler | 18. GR. Peter Kodym |
| 3. gf.GR. Andreas Grundtner | 19. GR. Mag. Patrick Lieben-Seutter |
| 4. gf.GR. Dr. Spyridon Messogitis | 20. GR. Peter Pfeiler |
| 5. gf.GR. Herbert Janschka | 21. GR ⁱⁿ . Ingrid Lorenz |
| 6. gf.GR. Nikolaus Patoschka | 22. GR ⁱⁿ . Luise Mahlberg |
| 7. gf.GR. DI Norman Pigisch | 23. GR. Markus Neunteufel |
| 8. gf.GR ⁱⁿ . Ingrid Schön | 24. GR. Stefan Satra |
| 9. GR. Richard Baumann | 25. GR. Gerhard Schneidhofer |
| 10. GR. Michael Dubsky | 26. GR ⁱⁿ Constanze Schöniger-Müller |
| 11. GR ⁱⁿ Britta Dullinger | 27. GR. Robert Stania |
| 12. GR Karl Endl | 28. GR. Ing. Hans Peter Sykora |
| 13. GR ⁱⁿ . Elisabeth Fechter | 29. GR. Ing. Wolfgang Tomek |
| 14. GR. Michael Gnauer | 30. GR ⁱⁿ . Monika Waldhör |
| 15. GR ⁱⁿ . Gabriela Janschka | 31. GR ⁱⁿ . Martina Wistermayer-Zefferer |
| 16. GR ⁱⁿ . Dr. Elisabeth Kleissner | |

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 5. ----- |
| 2. ----- | 6. ----- |
| 3. ----- | 7. ----- |
| 4. ----- | 8. ----- |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner
Schriftführerin: Helga Reinsperger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG:

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Pkt. A) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 29.04.2013

Pkt. B) Beschlussfassung über:

- 1) Genehmigung von Beschlüssen des Beirats der KG:
 1. Nachtragsvoranschlag 2013
- 2) 1. Nachtragsvoranschlag 2013
- 3) Darlehensaufnahmen
 - a) Neubau Küche
 - b) San. Linkeg. 8/1+2
 - c) ABA BA 09 Rathausgasse, Neubau PW Laxenburgerstr.
- 4) Neubau Küche
 - a) Photovoltaikanlage, Vertrag mit Wien Energie
 - b) Ballfangnetz und Schließanlage
- 5) Freiwillige Feuerwehr - Mannschaftsfahrzeug
- 6) Neue VW-Pritsche für Wirtschaftshof - Auftrag
- 7) Subventionen

Pkt. C) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Pkt. D) Sitzung des Prüfungsausschusses vom 05.06.2013

Pkt. E) Beschlussfassung über:

Nicht öffentlicher Teil (gem. § 47 Abs. 3 der NÖ GO)

- 8) Sozialfonds
- 9) Schrebergartenvergabe
- 10) Wohnungsvergabe
- 11) Personalangelegenheiten:
 - a) Betriebsvereinbarungen
 - b) Berichtigung Vorrückungstermin
 - c) a. o. Vorrückung
 - d) Pensionierung

e) Überstundenpauschalierungen

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Pkt. A)

Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 29.04.2013

Das Protokoll (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) der letzten Sitzung vom 29.04.2013 wird einstimmig genehmigt.

Es wird ein Dringlichkeitsantrag gestellt:

Dringlichkeitsantrag **Hochwasser Soforthilfe**

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, den Betrag von € 2.000,-- als Hochwasser-Soforthilfe zu spenden und auf das Konto Nr. 400 144 00100 bei der Erste Bank (BLZ 20111), lautend auf „ORF Hochwasserhilfe sofort“ zu überweisen.

Durch diesen Beschluss entstehen auf dem Haushaltskonto 1/748-772 (Katastrophenhilfe) überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 1.000,--. Diese werden durch Minderausgaben auf dem Haushaltskonto 1/639-613 (Instandhaltung Wasserläufe) bedeckt.“

Begründung der Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit ist durch den Zeitpunkt des Hochwasserereignisses begründet.

Herr Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner lässt über den Inhalt des Dringlichkeitsantrages abstimmen.

Der Inhalt des Dringlichkeitsantrages wird einstimmig angenommen.

Pkt. B) Beschlussfassung über:

1) Genehmigung von Beschlüssen des Beirats der KG:

1. Nachtragsvoranschlag 2013

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft über den

1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2013 der Infrastruktur KG.

Die Zusammenfassung der im 1. Nachtragsvoranschlag 2013 festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:

Ordentlicher Voranschlag:

Ausgaben: € 1.206.200,00

Einnahmen: € 1.206.200,00“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18 : 15; Stimmenthaltung Fraktion Umweltforum, Fraktion ÖVP) angenommen.

2) 1. Nachtragsvoranschlag 2013

Geschäftsführende Gemeinderätin Petra Graf stellt folgenden Antrag:

„Aufgrund der Bestimmungen des § 75 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde der 1. Nachtragsvoranschlag für das Rechnungsjahr 2013 zwei Wochen hindurch, das ist vom 17. Mai 2013 bis 31. Mai 2013, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurde keine Stellungnahme eingebracht.

Aufgrund der Bestimmungen des § 75 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird folgender Haushaltsbeschluss gefaßt:

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2013 werden die im beigeschlossenen Nachtragsvoranschlag bei den einzelnen Voranschlagstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.

Die Zusammenfassung der im Voranschlag 2013 einschließlich der im 1.

Nachtragsvoranschlag 2013 festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:

A) Ordentlicher Voranschlag:

Ausgaben: 29,589.400,-

Einnahmen: 29,589.400,-

B) Außerordentlicher Voranschlag:

Ausgaben: 5,117.600,-

Einnahmen: 5,117.600,-

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages im Jahr 2013 aufzunehmen sind, beträgt € 1,452.000,-

Alle übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Höhe des Kassenkredites sowie der Höhe der im Haushaltsjahr 2013 einzuhebenden Gebühren und Abgaben bleiben gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 03. Dezember 2012 aufrecht.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 16; dagegen Fraktion Umweltforum, Stimmenthaltung Fraktion ÖVP, Fraktion FPÖ) angenommen.

3) Darlehensaufnahmen **a) Neubau Küche**

Geschäftsführende Gemeinderätin Petra Graf stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für den Neubau Küche in der Marktgemeinde Wiener Neudorf, ein Darlehen in der Höhe von € 660.000,-, Laufzeit 15 Jahre, Aufschlag auf den jeweiligen 6-Monats-Euribor 0,92%-Punkte, Zinsverrechnung halbjährlich, dekursiv, kalendermäßig/360, Tilgungsbeginn 31.3.2014, bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien, als Bestbieter, aufzunehmen.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 16; dagegen Fraktion Umweltforum, GRin Janschka G., gf GR Janschka H., GR Mag. Lieben-Seutter; Stimmenthaltung Fraktion FPÖ, GRin Dullinger, GRin Mahlberg, GR Satra, GR Gnauer, gf GR DI Pigisch, GR Endl, gf GR Gredler, GRin Fechter, GR Pfeiler) angenommen.

b) San. Linkeg. 8/1+2

Geschäftsführende Gemeinderätin Petra Graf stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die Sanierung des gemeindeeigenen Wohngebäudes Linkegasse 8/1+2 in der Marktgemeinde Wiener Neudorf, ein Darlehen in der Höhe von € 410.000,-, Laufzeit 15 Jahre, Aufschlag auf den jeweiligen 6-Monats-Euribor 0,92%-Punkte, Zinsverrechnung halbjährlich, dekursiv, kalendermäßig/360, Tilgungsbeginn 31.3.2014, bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien, als Bestbieter, aufzunehmen.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (30 : 3; dagegen Fraktion Umweltforum) angenommen.

c) ABA BA 09 Rathausgasse, Neubau PW Laxenburgerstr.

Geschäftsführende Gemeinderätin Petra Graf stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die Sanierung der Abwasserbeseitigungsanlage BA 09, Rathausgasse, Neubau PW Laxenburgerstraße, in der Marktgemeinde Wiener Neudorf, ein Darlehen in der Höhe von € 282.000,-, Laufzeit 25 Jahre, Aufschlag auf den jeweiligen 6-Monats-Euribor 0,92%-Punkte, Zinsverrechnung halbjährlich, dekursiv, kalendermäßig/360, Tilgungsbeginn 31.3.2014, bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien, als Bestbieter, aufzunehmen.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (30 : 3; dagegen Fraktion Umweltforum) angenommen.

4) Neubau Küche

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgende Anträge:

a) Photovoltaikanlage, Vertrag mit Wien Energie

Sachverhalt:

Auf dem Dach des neuen Küchengebäudes soll eine Photovoltaikanlage errichtet werden.

Daher ergeht folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf und Wien Energie, betreffend Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des neuen Küchengebäudes, Eumigweg 3, durch die Firma Wien Energie, sowie die Verpachtung der Anlage an die Marktgemeinde Wiener Neudorf:

*“Vereinbarung
über die Verpachtung einer Photovoltaik-Anlage
zwischen
WIEN ENERGIE GmbH,
Thomas Klestil Platz 14, 1030 WIEN, FN.: 225657z
vertreten durch
Mag. Grüneis, Dr. Zapreva
nachfolgend „Nutzungsgeber“ genannt
und
der Marktgemeinde Wiener Neudorf
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,
vertreten durch Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner
nachfolgend „Nutzer“ genannt
wird folgender Vertrag geschlossen:*

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Der Nutzer ist Eigentümer des Grundstücks:

Straße: Eumigweg 3

PLZ/Ort: 2351 Wiener Neudorf

Grundstücksnummer: 448/8

Folgende Fläche wird benutzt

- Dach der neuen Küche*

Gegenstand der vorliegenden Nutzungsvereinbarung ist einerseits die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der genannten Fläche (vgl Pkt 1.1) sowie die Verpachtung der errichteten Photovoltaikanlage (inkl Instandhaltung der Anlage; vgl Pkt 1.3.2) an den Nutzer. Die dem Nutzer zur Verfügung gestellte Photovoltaikanlage genügt folgenden technischen Parametern:

Standort Eumigweg 3: ca. 5,5kWp

Dem Nutzer obliegt es selbst, den über die Photovoltaikanlage erzeugten Strom entweder selbst zu nutzen oder diesen zur Gänze bzw. teilweise an Versorger im Netz der Wien Energie Stromnetz zu verkaufen.

1.1 ERRICHTUNG DER PHOTOVOLTAIKANLAGE

1.1.1 GEGENSEITIGE PFLICHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ERRICHTUNG DER ANLAGE

Der Nutzungsgeber versichert, dass die Photovoltaikanlage nach den allgemein anerkannten Regeln und Vorschriften der Technik errichtet wird.

Die Größe der Photovoltaikanlage, der Verlauf der Anschlussleitungen sowie der Installationsort für die sonstigen zugehörigen Anlagen sind mit dem Nutzer vor Beginn der Installation abzustimmen.

Die Anordnung der Module der Photovoltaikanlage hat im Einvernehmen mit dem Nutzer so zu erfolgen, dass die statische Tragfähigkeit sowie die sonstige Funktionsfähigkeit des Gebäudedaches nicht beeinträchtigt werden.

Die konkrete Positionierung der Photovoltaikanlage bei der Nutzung von Freiflächen ist mit dem Nutzer einvernehmlich festzulegen.

Der Terminplan für die Errichtung der Anlage ist mit dem Nutzer rechtzeitig abzustimmen.

Der Nutzungsgeber wird versuchen, im Zuge der Errichtung der Anlage jegliche Beeinträchtigung der Gebäudenutzung zu vermeiden.

Der Nutzer garantiert die statische Eignung der Dachfläche, macht verbindliche Angaben betreffend der Windlast und erklärt beides schriftlich vor Beginn der Errichtung der Photovoltaikanlage.

Entstehen im Zuge der Vertragslaufzeit Schäden an der Photovoltaikanlage und sind diese auf Gebrechen in bzw. an der Dachfläche, auf eine mangelnde statische Eignung der Dachfläche oder auf unzutreffende Windlastangaben des Nutzers zurückzuführen, so sind diese vom Nutzer in Abweichung zu Pkt. 9.3 verschuldensunabhängig dem Nutzungsgeber zu ersetzen.

1.1.2 NETZZUTRITT UND NETZZUGANG

Der Nutzer ist verpflichtet, den für den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlichen Netzzutritt (insb. notwendige Stromanschlüsse) und Netzzugang (insb. Zähler) sicherzustellen. Dies bedingt den Abschluss der relevanten Verträge mit der Wien Energie Stromnetz GmbH sowie die Tragung der hiermit verbundenen Kosten (insb. Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelt) durch den Nutzer. Der Nutzungsgeber erklärt sich jedoch bereit, auf Wunsch des Nutzers die relevanten Verträge im Vollmachtsnamen für diesen abzuschließen.

1.1.3 GENEHMIGUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ERRICHTUNG DER PHOTOVOLTAIKANLAGE

Dem Nutzer als Pächter der Photovoltaikanlage obliegt es grundsätzlich selbst, sämtliche für die Errichtung der Anlage erforderlichen öffentlich rechtlichen Genehmigungen einzuholen. Als zusätzliches Service erklärt sich jedoch der Nutzungsgeber bereit, diese Genehmigungen (vorerst im eigenen Namen) zu beantragen. Sollte der Nutzer innerhalb der Vertragslaufzeit wünschen, gegenüber bestimmten Stellen als Inhaber der Anlage zu gelten, so wird der Nutzungsgeber die entsprechenden Erklärungen abgeben (das Eigentum an der Anlage verbleibt jedoch in jedem Fall bei dem Nutzungsgeber; vgl. Pkt.6).

Der Nutzungsgeber übernimmt keine Gewähr für die Erteilung der benötigten Genehmigungen oder den Umfang allfälliger, mit der Erteilung der Genehmigungen verbundenen Auflagen.

1.3 VERPACHTUNG

1.3.1 BESTANDVERHÄLTNIS

Der Nutzer gilt als Pächter, der Nutzungsgeber als Verpächter betreffend DER vertragsgegenständlichen Photovoltaikanlage. Der Nutzungsgeber bleibt damit in jedem Fall Eigentümer der vertragsgegenständlichen Anlage. Auf das vorliegende Vertragsverhältnis finden somit die §§ 1090ff ABGB Anwendung, sofern dieser Vertrag nichts Abweichendes vorsieht.

1.3.2 INSTANDHALTUNG

Die Vertragsparteien kommen überein, dass in Abweichung zu den relevanten bestandrechtlichen Bestimmungen der Nutzungsgeber verpflichtet ist, die errichtete Photovoltaikanlage (einschließlich der erforderlichen Anschlussleitungen und der erforderlichen Schalt- und Messanlagen) in betriebsfähigem Zustand zu halten, zu warten und gegebenenfalls zu reparieren.

Sollten innerhalb der Vertragslaufzeit aus nicht durch den Nutzungsgeber zu vertretenden Gründen relevante Schäden an der Photovoltaikanlage entstehen, welche nicht nur vorübergehend die gänzliche bzw. überwiegende Betriebsunfähigkeit der Anlage bewirken, so besteht eine Pflicht zur Reparatur bzw. zum Ersatz nur dann, wenn die eigens seitens des Nutzungsgebers für die Photovoltaikanlage abgeschlossene Versicherung sämtliche hiermit verbundenen Kosten deckt. Ausgenommen hiervon sind jedoch Wechselrichter, Datalogger und sonstige Teile der Elektronik der Photovoltaikanlage, welche vom Nutzungsgeber ohne unangemessenen Aufwand ersetzt werden können.

1.3.3 AUFWENDUNGEN

Der Nutzungsgeber trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen für Anschaffung, Errichtung, Wartung, Unterhaltung und Reparatur der Photovoltaikanlage. Für vom Nutzungsgeber getätigte notwendige Aufwendungen und Verbesserungen am Eigentum des Nutzers leistet der Nutzer Ersatz; für sonstige Aufwendungen und Verbesserungen nur in jenem Fall, wenn vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Vereinbarung zwischen Nutzungsgeber und Nutzer darüber abgeschlossen wird.

1.3.4 GENEHMIGUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BETRIEB DER PHOTOVOLTAIKANLAGE

Dem Nutzer als Pächter der Photovoltaikanlage obliegt es grundsätzlich selbst, sämtliche für den Betrieb der Anlage erforderlichen öffentlich rechtlichen Genehmigungen einzuholen. Als zusätzliches Service erklärt sich jedoch der Nutzungsgeber bereit, diese Genehmigungen (vorerst im eigenen Namen) zu beantragen. Sollte der Nutzer innerhalb der Vertragslaufzeit wünschen, gegenüber bestimmten Stellen als Inhaber der Anlage zu gelten, so wird der Nutzungsgeber die entsprechenden Erklärungen abgeben (das Eigentum an der Anlage verbleibt jedoch in jedem Fall bei dem Nutzungsgeber; vgl. Pkt.6).

Der Nutzungsgeber übernimmt keine Gewähr für die Erteilung der benötigten Genehmigungen oder den Umfang allfälliger, mit der Erteilung der Genehmigungen verbundenen Auflagen.

2. VERTRAGSDAUER

2.1 BEGINN

Der Nutzungsvertrag beginnt mit Vertragsunterzeichnung durch beide Parteien und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2.2 KÜNDIGUNGSVERZICHT

Der Nutzer erklärt einen Kündigungsverzicht von 25 Jahren ab Start der Verrechnung.

3. RÜCKTRITTSRECHT UND AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

3.1 NICHT ERFOLGTE UMSETZUNG

Beide Vertragsparteien haben das Recht von diesem Vertrag zurückzutreten, falls nicht 12 Monate nach Vertragsabschluss mit der Errichtung der Photovoltaikanlage begonnen wurde. Als Beginn der Installation der Photovoltaikanlage gelten die Aufnahme handwerklicher Arbeiten oder die Anlieferung von Baumaterial oder Gerätschaften für die Photovoltaikanlage durch den Nutzungsgeber oder einen von ihm beauftragten Dritten. Die Ermittlung der Aufmaße als Grundlage für die Planungsarbeiten gilt nicht als Baubeginn.

Beide Vertragsparteien haben das Recht von diesem Vertrag zurückzutreten, falls nicht binnen 36 Monaten nach Vertragsabschluss mit der Betrieb der Anlage begonnen wurde.

Das Rücktrittsrecht besteht nur, wenn die sich auf das Rücktrittsrecht berufenen Vertragspartei nicht wider Treu und Glauben der Einhaltung der oben genannten Fristen entgegengewirkt hat.

3.2 FEHLENDE MACHBARKEIT DES PROJEKTS

Der Nutzungsgeber hat ungeachtet des Pkt. 3.1 das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten, falls sich bereits vor Beginn der Errichtung der Photovoltaikanlage ergibt, dass aus genehmigungsrechtlichen, technischen oder sonstigen Gründen die Errichtung bzw. der Betrieb der Photovoltaikanlage nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

3.3 AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNGSGRÜNDE

Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

Für den Nutzungsgeber liegt ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund insbesondere dann vor, wenn der Nutzer bauliche Veränderungen an der vertragsgegenständlichen Fläche oder sonstige Maßnahmen trifft, die zumindest 4 Wochen zu einer erheblichen Leistungsminderung der Photovoltaikanlage führen,

- wenn das Gebäude bzw. die sonstige vertragsgegenständliche Fläche aufgrund höherer Gewalt oder vergleichbarer Fällen zerstört wird,
- wenn innerhalb der Vertragslaufzeit aus nicht durch den Nutzungsgeber zur vertretenden Gründen relevante Schäden an der Photovoltaikanlage entstehen, welche nicht nur vorübergehend die gänzliche bzw. überwiegende Betriebsunfähigkeit der Anlage bewirken und die eigens seitens des Nutzungsgebers für die Photovoltaikanlage abgeschlossene Versicherung nicht sämtliche hiermit verbundenen Kosten deckt,
- wenn aufgrund nach Errichtung erteilter behördlicher Vorschriften, technischer oder sonstiger Gründe der Betrieb der Photovoltaikanlage nicht mehr möglich oder nicht mehr wirtschaftlich ist.

Für den Nutzer liegt ein zur fristlosen Kündigung berechtigender wichtiger Grund insbesondere vor, wenn

- das Gebäude aufgrund höherer Gewalt oder vergleichbarer Fällen zerstört wird,
- wenn eine bauliche Maßnahme, eine Nutzungsänderung oder der Abriss des Gebäudes dies zwingend erforderlich machen,
- wenn übergeordnete öffentliche Belange den Rückbau der Anlagen erforderlich machen. Als vertragswidrig in diesem Sinne gilt auch, wenn die Anlage trotz Abmahnung nachhaltig nicht ordnungsgemäß oder abweichend von Vereinbarungen installiert, konfiguriert oder instand gehalten wird.
- wenn innerhalb der Vertragslaufzeit aus nicht durch den Nutzer zu vertretenden Gründen relevante Schäden an der Photovoltaikanlage entstehen, welche nicht nur vorübergehend die gänzliche bzw. überwiegende Betriebsunfähigkeit der Anlage

bewirken und die eigens seitens des Nutzungsgebers für die Photovoltaikanlage abgeschlossene Versicherung nicht sämtliche hiermit verbundenen Kosten deckt.

4. VERGÜTUNG FÜR ERRICHTUNG UND VERPACHTUNG (INKL. INSTANDHALTUNG)

4.1 HÖHE DER VERGÜTUNG

Die Höhe der dem Nutzungsgeber zu leistenden Vergütung beträgt im ersten Vertragsjahr pro Monat: 78€ für die Photovoltaikanlage. (excl. MwSt.)

4.1.1 JÄHRLICHE ANPASSUNG DER VERGÜTUNGSHÖHE

Mit Beginn jedes Folgevertragsjahres erfolgt eine Anpassung der monatlichen Vergütung für die Photovoltaikanlage iHv +2% (auf Basis der Vorjahresvergütung) für dieses Vertragsjahr.

4.1.2 ANPASSUNG AUFGRUND VON DEGREDATION (LEISTUNGSVERLUST DER ANLAGE)

Die Photovoltaikanlage hat zum Installationszeitpunkt eine Leistung von ca. 5,5 kWp am Standort Küche.

Aufgrund vorgenommener Ertragssimulation ergibt sich eine berechnete Jahresproduktion von 5.500 kWh („berechnete Jahresproduktion“)

Unterschreitet am Ende des Vertragsjahres die tatsächliche Jahresproduktion die berechnete Jahresproduktion um mehr als 5%, so ist die gem. 4.1.1 errechnete Vergütung nunmehr mit jenem Anpassungsfaktor zu multiplizieren, welcher in Tabelle A dem für das jeweilige Jahr anwendbaren Korrekturwert zugewiesen ist.

Diese Berechnungen werden vom Nutzungsgeber durchgeführt.

Dieser Korrekturwert wird wie folgt kalkuliert:

Korrekturwert = tatsächliche Jahresproduktion / berechnete Jahresproduktion

Tabelle A

Korrekturwert in % Anpassungsfaktor

95-90	0,95
90-85	0,90
85-80	0,85
80-75	0,80
75-70	0,75
70-65	0,70
65-60	0,65
60-55	0,60
55-50	0,55
50-45	0,50
45-40	0,45
40-35	0,40
35-30	0,35
30-25	0,30
25-20	0,25
20-15	0,20
15-10	0,15
10-05	0,10
05-00	0,05

Für Zwecke der Anpassung nach diesem Pkt. 4.1.2 ist die tatsächliche Jahresproduktion um jene Mengen zu erhöhen, welche aufgrund von im Vertragsjahr aufgetretenen Ausfällen nicht veranschlagt werden konnten („Gesamtausfallsmengen“). Zur Berechnung der Gesamtausfallsmengen werden vom Nutzungsgeber Messwerte von anderen

Photovoltaikanlagen des Nutzungsgebers im Versorgungsgebiet für den jeweiligen Ausfallszeitraum herangezogen und auf die Leistung der in diesem Vertrag beschriebenen Photovoltaik- anlage normiert.

Falls die tatsächliche Jahresproduktion über der berechneten Jahresproduktion liegt, fallen für den Nutzer keine zusätzlichen Entgelte an.

4.1.3 MINDERLEISTUNG AUFGRUND VON VOM NUTZUNGSGEBER ZU VERTRETENDEN AUSFÄLLEN

Sind am Ende des Vertragsjahres vom Nutzungsgeber zu vertretende Ausfallszeiten (insbesondere auch durch schuldhaft verspätet Vornahme von Instandhaltungsarbeiten gemäß Pkt. 1.3.2. des Vertrages) zu verzeichnen, so ist deren Menge („zu vertretende Ausfallsmengen“) zunächst vom Nutzungsgeber zu berechnen. Zu dieser Berechnung werden vom Nutzungsgeber Messwerte von anderen Photovoltaikanlagen des Nutzungsgebers im Versorgungsgebiet für den jeweiligen Ausfallszeitraum herangezogen und auf die Leistung der in diesem Vertrag beschriebenen Photovoltaikanlage normiert.

Der Nutzer erhält nach Maßgabe der zu vertretenden Ausfallsmengen mit Beginn des Folgevertragsjahres folgende Gutschrift:

Gutschrift = jeweilig anwendbare Vergütung (inkl. allfälliger Anpassungen gem. Pkt. 4.1.1 und 4.1.2) x Ausfallswert

Dieser Ausfallswert wird wie folgt kalkuliert:

Ausfallswert = zu vertretende Ausfallsmengen / berechnete Jahresproduktion

Mit dieser Gutschrift sind alle Ansprüche des Nutzers - welcher Art auch immer – aus den zu vertretenden Ausfällen abgegolten.

4.1.4 NICHT ZU VERTRETENDE AUSFALLSMENGEN

Als nicht zu vertretende Ausfallsmengen gelten insbesondere:

- Gemeinsam zwischen dem Nutzungsgeber und dem Nutzer geplante Aktivitäten (z.B. Abschaltungen aufgrund von Arbeiten am Dach, etc.), die eine Verschlechterung der Verfügbarkeit bewirken würde.
- Geplante Wartungen
- Fehlfunktionen, die durch den Kunden verursacht wurden
- Alle Zeiten, die auf vom Kunden verursachte bzw. zu vertretende Verzögerungen bei der Störungsbeseitigung zurückzuführen sind (z.B. Nichterreichbarkeit des Kunden, kein Zutritt etc.)
- Ausfall des Stromnetzes (dann arbeitet der Wechselrichter der PV Anlage nicht)

4.2 VERRECHNUNG DER VERGÜTUNG

Der tatsächliche Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage wird dem Nutzer vom Nutzungsgeber schriftlich mitgeteilt.

Die Verrechnung der Vergütung erfolgt immer für 3 Monate im Vorhinein. Die Verrechnung beginnt mit dem der Inbetriebnahme der Anlage folgenden Monatsersten. Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Zugang zur Zahlung fällig.

Der Nutzer ermächtigt den Nutzungsgeber widerruflich, die von ihm zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten seines Kontos einzuziehen.

Bei Zahlungsverzug ist der Nutzungsgeber berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe gemäß § 352 UGB zu verrechnen. Daneben sind insbesondere auch die Mahnspesen von EUR 5,00 pro Mahnung sowie etwaige zusätzliche notwendige Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen gemäß § 1333 Abs. 2 ABGB sowie Rückläufergebühren zu vergüten.

5. RECHTSGESCHÄFTSGEBÜHREN

Der Nutzungsgeber entrichtet allfällige mit der Erstellung bzw. Unterfertigung dieses Vertrages verbundenen Rechtsgeschäftsgebühren.

6. EIGENTUM UND GEWÄHRLEISTUNG

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Photovoltaikanlage, die verlegten Leitungen, die Schalt- und Messanlagen sowie die sonstigen vom Nutzungsgeber eingebrachten Sachen nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebracht sind und im Eigentum des Nutzungsgebers verbleiben.

Die Rechte des Nutzers am Gebäude und am Grundstück bleiben von diesem Vertrag unberührt; insbesondere ändert die Errichtung der Photovoltaikanlage und der sonstigen in Satz 1 genannten Anlagen und Leitungen nichts am Gebäude- und Grundstückseigentum.

7. BAU-, WARTUNGS- UND REPARATURMASSNAHMEN

7.1 PFLICHTEN DES NUTZERS

Der Nutzer wird alle Maßnahmen des Nutzungsgebers sowie seiner Beauftragten gestatten, soweit sie

- zur Errichtung,
- zum Anschluss an das Netz der Wien Energie Stromnetz,
- zum Betrieb bzw. zur Aufrechterhaltung des Betriebes,
- sowie zur Wartung, Reparatur und/oder Instandsetzung der Photovoltaikanlage

notwendig sind.

Mitarbeiter des Nutzungsgebers sowie sonst von ihr beauftragte Dritte haben bei Gefahr im Verzug sofort das Recht auf Zutritt zur Photovoltaikanlage.

7.2 ZUSTIMMUNG DES NUTZERS

Maßnahmen des Nutzungsgebers an den bestehenden baulichen Anlagen des Hauseigentümers, bei Montage technischer Anlagen einschließlich den erforderlichen Installationen sowie jede Änderung bzw. Erneuerung dieser Anlagen und des Nutzungszweckes bedürfen im Einzelfall jeweils der vorherigen Zustimmung des Hauseigentümers.

Bei Installation und Betrieb der Photovoltaikanlage werden die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften beachtet.

Im Falle einer Änderung der bestehenden Bestimmungen und Vorschriften verpflichtet sich der Nutzungsgeber, die Photovoltaikanlage entsprechend den gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

7.3 BRANDSCHUTZ

Der Nutzungsgeber muss die Vorgaben der für den Brandschutz zuständigen Behörden einhalten und eventuell erforderliche Maßnahmen auf bzw. an der Photovoltaikanlage selbst und deren Anschlussleitungen bzw. Schalt- u. Messanlagen auf eigene Kosten durchführen. Bei der Durchführung technischer Maßnahmen, insbesondere bei der Leitungsverlegung, sind die brandschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Der Nutzungsgeber ist jedoch nicht verpflichtet, hiervon abweichende sonstige Maßnahmen, insb. solche baulicher Art, vorzunehmen, um allfälligen brandschutzrechtlichen Vorschriften nachzukommen. Diese Pflicht verbleibt beim Nutzer.

8. DACHREPARATUREN ODER SONSTIGE ERHALTUNGSARBEITEN AN DEN VERTRAGSGEGENSTÄNDLICHEN FLÄCHEN DURCH DEN NUTZER

8.1 BESCHAFFENHEIT DER VERTRAGSGEGENSTÄNDLICHEN FLÄCHEN

Der Nutzer hat den Nutzungsgeber nach Kenntniserlangung unverzüglich zu unterrichten, wenn die Beschaffenheit des Daches nicht mehr geeignet ist, die Sicherheit und

Standfestigkeit der Photovoltaikanlage zu gewährleisten oder bauliche Maßnahmen am Dach durchgeführt werden sollen.

8.2 ABSTIMMUNG

Jegliche baulichen Maßnahmen, welche die Integrität der Photovoltaikanlage oder deren Betrieb berühren bzw. berühren können, sind im Einvernehmen mit dem Nutzungsgeber durchzuführen. Sollten Arbeiten an der vertragsgegenständlichen Fläche als auch Arbeiten an der Photovoltaikanlage selbst notwendig sein, so dürfen diese nur vom Nutzungsgeber durchgeführt werden. Der Nutzer verpflichtet sich darüber hinaus, den Nutzungsgeber auch über jegliche bauliche Veränderungen an dem Gebäude, dem Grundstück bzw. sonstiger vertragsgegenständlicher Fläche, die auch nur potentiell eine Leistungsminderung der Anlage bewirken könnten, rechtzeitig vor dem geplanten Durchführungsbeginn zu unterrichten. Im Fall unmittelbar drohender Gefahren ist der Nutzer berechtigt, auch ohne Ankündigung und Zustimmung des Nutzungsgebers die zur Abwehr notwendigen Maßnahmen zu treffen.

8.3 INSTANDHALTUNG DER VERTRAGSGEGENSTÄNDLICHEN FLÄCHE

Die Instandhaltung der zur Nutzung überlassenen Dachfläche obliegt dem Nutzer.

8.4 KOSTENTRAGUNG

Der Nutzer ist verpflichtet, jegliche Arbeiten nach diesem Punkt 8 ohne Beeinträchtigung der Photovoltaikanlage durchzuführen. Sollten mit diesen Arbeiten an der vertragsgegenständlichen Fläche auch Arbeiten an der Photovoltaikanlage selbst notwendig sein, so werden diese vom Nutzungsgeber durchgeführt und sind in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes vom Nutzer dem Nutzungsgeber zu erstatten. Entstehen im Zuge der Arbeiten des Nutzers Schäden an der Photovoltaikanlage und sind diese nicht auf einen vom Nutzungsgeber zu vertretenden Grunde zurückzuführen, so sind diese vom Nutzer in Abweichung zu Pkt. 9.3. verschuldensunabhängig dem Nutzungsgeber zu ersetzen.

8.5 AKTUELL GEPLANTE REPARATUREN

Der Nutzer führt vor der Installation der Photovoltaikanlage geplante Reparaturen an der zur Verfügung gestellten Fläche durch.

9. HAFTUNG, VERSICHERUNGEN, VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT

9.1 HAFTUNG

Der Nutzungsgeber haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für alle bei der Errichtung, dem Betrieb, der Unterhaltung, Instandsetzung, Reparatur, Modernisierung und Entfernung der Photovoltaikanlage und der dafür errichteten Anlagen samt dazugehöriger Anlagen und der Nutzung der Räumlichkeiten schuldhaft verursachten Personen- und Sachschäden. Der Nutzungsgeber haftet nur für vorsätzliche oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden. Ausgenommen von dieser Haftungsbegrenzung sind Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

9.2 SCHAD- UND KLAGLOSHALTUNG

Der Nutzer hält den Nutzungsgeber für alle Ansprüche Dritter schad- und klaglos, welche Dritte wegen Beeinträchtigung ihrer Rechte durch die Grundstücksbenützung oder Benützung der vertragsgegenständlichen Fläche geltend machen.

9.3 HAFTUNG DES NUTZERS

Der Nutzer haftet nicht für Schäden an der Photovoltaikanlage, die von Naturereignissen oder sonstigen Zufallereignissen verursacht werden. Im Übrigen haftet der Nutzer nur für solche Schäden, die von ihm oder von seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden. Ausgenommen von dieser Haftungsbegrenzung sind Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

9.4 VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT

Der Nutzungsgeber trägt - ohne dass der Nutzer daneben besondere Verkehrssicherungspflichten übernimmt - die Verkehrssicherungspflicht für seine Baustellen und Anlagen, d. h. insbesondere für die Photovoltaikanlage einschließlich der Anschlussleitungen und der sonstigen zugehörigen Anlagen.

9.5 BESCHÄDIGUNG DURCH DRITTE

Sollte die Photovoltaikanlage durch einen Dritten beschädigt worden sein und der Nutzer einen Schadensersatzanspruch gegen den Dritten haben, so verpflichtet sich der Nutzer, seinen Anspruch dem Nutzungsgeber abzutreten.

9.6 STÖRUNGSMELDESTELLE

Der Nutzer hat sich bei von ihm festgestellten Störungen umgehend an die Störungsmeldestelle des Nutzungsgebers zu wenden.

Die Störungsmeldestelle des Nutzungsgebers ist an Arbeitstagen von Montag bis Freitag 08:00 – 16:30 Uhr erreichbar und ist für folgendes zuständig:

- Koordiniert die Problembehebung von Meldung der Störung bis zur Instandsetzung des Services, entsprechende Trouble Tickets werden erstellt.
- Bleibt während der Störungsbehebung im Kontakt mit dem Nutzer.
- Eskaliert Probleme im Anlassfall

Die Störungsbehebung durch den Nutzer setzt folgende Mindestinformation an den Nutzungsgeber voraus:

- Kundendaten und Standortangabe
- Störungsbeschreibung: z.B. Ausfall, Unterbrechungen, ...
- Versuch einer Eingrenzung
- Kontaktperson beim Kunden
- Telefonnummer und E-Mail der Kontaktperson beim Kunden

Nach erfolgter Störungsbehebung wird der Nutzer jedenfalls vom Nutzungsgeber informiert.

Kontaktaten für die Störungsmeldung beim Network Operation Center (Single Point of Contact Telefon und Emailadresse):

Tel.: +43 (0) 1 4004 DW 30203

Email: Betrieb.Erneuerbare@wienenergie.at

10. WECHSEL DES GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERS

(1) Der Nutzer verpflichtet sich, bei einem Eigentümerwechsel des in Pkt. 1 genannten Grundstücks seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Nutzungsgeber hat jedoch das Recht, eine Abänderung oder Beendigung des Vertrages zu verlangen, wenn er begründete Bedenken gegen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Nachfolgers des Kunden hat oder sonstige begründete Interessen des Nutzungsgebers einem Übergang entgegenstehen.

(2) Jede Änderung der Eigentumsverhältnisse des genutzten Grundstücks ist dem Nutzungsgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

11. WERBUNG

11.1 GEMEINSAMES AUFTRETEN

Der Nutzungsgeber hat das Recht mit dieser Anlage zu werben und hierbei auf den Vertragspartner im Zusammenhang mit der Überlassung der vertragsgegenständlichen Fläche hinzuweisen. Der Nutzer ist damit einverstanden, dass der Nutzungsgeber die vertragsgegenständliche Fläche mit der Anlage auch bildlich zur Werbezwecken nutzt. Dem Nutzungsgeber ist es überlassen, welche Werbemittel (Fachvorträge, Veröffentlichungen usw.) eingesetzt werden.

Für Werbevorrichtungen jeder Art an der PV-Anlage sowie an der vertragsgegenständlichen Fläche des Nutzers ist das vorherige schriftliche Einverständnis des Nutzers erforderlich.

12. BEENDIGUNG DER NUTZUNG

12.1 ABBAU DER PHOTOVOLTAIKANLAGE

Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Nutzungsgeber verpflichtet, seine Einrichtungen gemäß Pkt. 1 (einschließlich der dazu gehörenden Anschlüsse) abzubauen und zu entfernen. Der Nutzer wird alle Maßnahmen des Nutzungsgebers sowie seiner Beauftragten gestatten, soweit sie zur Erfüllung dieser Pflicht notwendig sind.

12.2 KOSTENTRAGUNG BEI AUSSERORDENTLICHER KÜNDIGUNG

Hat der Nutzer das Vorliegen des zur Kündigung seitens des Nutzungsgebers führenden wichtigen Grundes zu vertreten, so trägt er die Kosten, die durch den Abbau der Anlage entstehen. Des Weiteren ist der Nutzer zur Zahlung von 50% jenes Betrages verpflichtet, welcher sich aus der Multiplikation der zuletzt anwendbaren Vergütung mit den noch bis zu jenem Zeitpunkt, an welchem der Kündigungsverzicht gem. Pkt. 2.2 seine Anwendbarkeit verlieren würde, verbleibenden Monaten ergibt wobei bei Vorsatz aufseiten des Nutzers statt 50% 100 % des zuvor erwähnten Betrages zu zahlen ist.

Kündigt der Nutzer aus einem vom Nutzungsgeber nicht zu vertretenden wichtigem Grund, so trägt ebenfalls er die Kosten, die durch den Abbau der Anlage entstehen. Des Weiteren ist der Nutzer zur Zahlung von 50% jenes Betrages verpflichtet, welcher sich aus der Multiplikation der zuletzt anwendbaren Vergütung mit den noch bis zu jenem Zeitpunkt, an welchem der Kündigungsverzicht gem. Pkt. 2.2 seine Anwendbarkeit verlieren würde, verbleibenden Monaten ergibt.

In allen anderen Fällen der Nutzungsbeendigung trägt der Nutzungsgeber die Kosten.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1 ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur schriftlich möglich. Im Zusammenhang mit diesem Vertrag abzugebende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

13.2 EINZELNE BESTIMMUNGEN

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sind oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

13.3 GERICHTSSTAND

Für alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts in Wien vereinbart.

13.4 LOYALITÄTSKLAUSEL

Sollten sich die wirtschaftlichen, technischen und/oder gesetzlichen Umstände, die für den Abschluss dieses Übereinkommens wesentlich waren, in der Folge entscheidend ändern oder sollten während der Dauer dieses Übereinkommens sich Umstände ergeben, die entweder unvorhersehbar waren oder bei Abschluss nicht berücksichtigt werden konnten, die jedoch entscheidend für die wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Belange dieses Übereinkommens sind, werden die Vertragspartner dieses Übereinkommen in Übereinstimmung mit den Prinzipien von Treu und Glauben in angemessener Weise anpassen.

13.5 AUSFERTIGUNG

Dieser Vertrag wird zweifach gefertigt. Der Nutzer und der Nutzungsgeber erhalten je eine Ausfertigung.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Ballfangnetz und Schließanlage

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, im Rahmen der Errichtung des Küchengebäudes Eumigweg 3, folgende Firmen zu beauftragen:

Ballfangnetz: Fa. Brix Einfriedungsmontagen GmbH,
Ricoweg 20, 2351 Wiener Neudorf € 4.089,75

Schließanlage: Fa. Essecca GmbH,
Ing. Julius-Raab-Straße 2,
2721 Bad Fischau € 6.998,89

€ 11.088,64 exkl. MWSt.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (21 : 12; Stimmenthaltung Fraktion ÖVP) angenommen.

5) Freiwillige Feuerwehr – Mannschaftsfahrzeug

Gemeinderat Ing. Hans Peter Sykora stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Anschaffung eines neuen Mannschaftsfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Wiener Neudorf mit dem Betrag von € 25.000,-- zu unterstützen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6) Neue VW-Pritsche für Wirtschaftshof – Auftrag

Gemeinderat Peter Kodym stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Porsche Inter Auto GmbH. & Co KG, Zweigniederlassung Stipschitz, 2344 Maria Enzersdorf, Franz-Josef-Straße 21, mit der Lieferung einer VW Pritsche LR BMT TDI 2-türig, Modell 7FL112BP, gemäß Angebot vom 27.02.2013, zum Preis von € 26.590,00 inkl. MWSt. zu beauftragen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7) Subventionen

Gemeinderätin Ingrid Lorenz stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Subventionen zu gewähren:

<i>Kegelverein Wiener Neudorf</i>	€	1.500,00 (bisher 2013 € 1.000,00)
<i>Squash-Union Wiener Neudorf - Mödling</i>	€	2.000,00 (bisher 2013 € 1.000,00)
<i>Hockeyclub Wiener Neudorf</i>	€	20.000,00 (bisher 2013 €20.000,00)
<i>Tischtennisverein Wiener Neudorf</i>	€	10.000,00 (bisher 2013 €25.000,00)
<i>Erste Wiener Neudorfer Sportvereinigung</i>	€	20.000,00 (bisher 2013 €30.000,00)
<i>SPAGAT – Verein zur Förderung von Sport und Jugendkultur</i>	€	7.500,00 (bisher 2013 € 0,00) v. HH-Kto. 1/439-7771“

Die Subventionen a) und b) werden einstimmig angenommen.

Die Subventionen c) und d) werden mit Stimmenmehrheit (30 : 3, Stimmenthaltung Fraktion Umweltforum) angenommen.

Gemeinderat Ing. Karl Köckeis verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal um 19:27 Uhr.

Die Subvention e) wird mit Stimmenmehrheit (30 : 2, Stimmenthaltung GRin Dr. Kleissner, gf. GR Patoschka) angenommen.

Gemeinderat Ing. Karl Köckeis betritt um 19:28 wieder den Sitzungssaal.

Die Subvention f) wird einstimmig angenommen.

Pkt. C) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Vizebürgermeister Josef Tutschek berichtet über die Einladung zur Wiener Neudorfer Woche und im Besonderen auf die Einladung des Indexteams der Inklusion am Donnerstag.

Geschäftsführender Gemeinderat Grundtner lädt offiziell zur Teilnahme an der Wiener Neudorfer Woche ein.

Herr Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner berichtet über die Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung zur Beschlussfassung von Vertragstexten.

Pkt. D) Sitzung des Prüfungsausschusses vom 05.06.2013

Gemeinderat Robert Stania berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 05.06.2013 und verliest das Protokoll dieser Sitzung.

Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.

Über den nichtöffentlichen Teil wird ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

Christian Wöhrleitner eh.

.....
Bürgermeister

Helga Reinsperger eh.

.....
Schriftführerin

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 02.10.2013
genehmigt* - ~~abgeändert~~ - ~~nicht genehmigt~~

Herbert Janschka eh.

.....
Gemeinderat

Josef Tutschek eh.

.....
Gemeinderat

Stania eh.

.....
Gemeinderat

Patoschka eh.

.....
Gemeinderat

*nach folgender Anmerkung der Fraktion ÖVP:

Geschäftsführender Gemeinderat Herbert Janschka:

Als Fraktionssprecher lege ich gegen die Vorgehensweise bei der Gemeinderatssitzung vom 10. Juni 2013 schärfsten Protest ein.

Unter dem Tagesordnungspunkt „Subventionen“ wurde ein Betrag von € 7.500,-- für den Verein SPAGAT-Verein zur Förderung von Sport und Jugendkultur beantragt und einstimmig beschlossen. Die Zuerkennung dieses Betrages erfolgte aus unserer Sicht für den Miet-Betrieb des Skaterplatzes. Was dem Gemeinderat vorenthalten wurde, ist ein rechtzeitig eingelangtes Schreiben des Vereines vom 28. März 2013, in dem eine Beendigung des Mietverhältnisses mit Wirksamkeit 30. Juni 2013 dokumentiert wurde.

Das Vorenthalten dieses Dokumentes führe dazu, dass einerseits dem Gemeinderat wichtige und entscheidende Unterlagen für die Beschlussfassung des Subventionsantrages gefehlt haben und dass andererseits dem Gemeinderat die Möglichkeit zur rechtzeitigen Behandlung der Auflösung des Mietverhältnisses genommen wurde. Seit Einlangen des Dokumentes fanden zwei Gemeinderatssitzungen (29. April und 10. Juni) statt. Stattdessen fand es der Bürgermeister offenbar für richtiger, den Gemeinderat damit erst 6 Monate nach Einlangen der Kündigung bzw. 3 Monate nach Ablauf des Mietvertrages, nämlich heute am 2. Oktober 2013, zu befassen.